Bundesgesetzblatt

für die Republik Österreich

Jahrgang 1934

Ausgegeben am 30. April 1934

72. Stück

255. Bundesverfassungsgeset: Außerordentliche Magnahmen im Bereich ber Berfassung.

255. Bundesverfassungsgesetz vom 30. April 1934 über außerordentliche Magnahmen im Bereich der Berfassung.

Der Nationalrat hat beschloffen:

Artikel I. Die Bestimmungen des Artikels 44, Absatz 2, und des Artikels 50 des Bundes-Bersassungsgesetzes in der Fassung von 1929 werden aufgehoben.

Artikel II. Die in der Anlage der Bersordnung der Bundesregierung vom 24. April 1934, B. G. Bl. Ar. 239, kundgemachte Verfassungsurkunde des Bundesstaates Osterreich wird unter Vekrästigung ihres rechtlichen Vestandes als Bundesversassungsgeset auch im Sinne der gegenwärtig geltenden Bundesversassung erklärt. Die Bundesregierung wird ermächtigt, diese Versassungsurkunde als "Verfassung 1934" in einem am 1. Mai 1934 beginnenden zweiten Teil des Bundesgesetyblattes 1934 als erste Verlautbarung kundzumachen.

Artikel III. (1) Der Nationalrat und der Bundesrat sind mit dem auf die Berlautbarung der Berfassung 1934 (Artikel II) folgenden Tag aufsgelöft. Mit diesem Tage sind die Funktionen des Nationalrates und des Bundesrates erloschen.

(2) Alle dem Nationalrat oder dem Bundesrat oder einem ihrer Ausschüffe oder Organe auf Grund des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von oder eines anderen Gesetzes zustehenden Befugnisse, insbesondere die Zuftandigkeit zur Geset= gebung bes Bundes einschließlich der Verfaffungs= gesetzgebung sowie die Zuständigkeit zu den im Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 vorgesehenen Aften der Mitwirkung des National= rates und des Bundesrates an der Bollziehung des Bundes, werden auf die Bundesregierung übertragen. Die Bundesregierung ift insbesondere auch befugt, den Übergang zu der durch die Verfassung 1934 geschaffenen Neuordnung gemäß dem Artikel 182, Absat 1, der Verfassung 1934 zu regeln und gemäß dem Artikel 182, Abfat 2, dieser Berfassung ben Zeitpunkt bes Beginnes der Wirksamkeit der Verfassung 1934 zu bestimmen.

Artikel IV. Mit der Bollziehung dieses Bundesversaffungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Miklas

Dollfuß Fey Schuschnigg Neuftädter-Stürmer Buresch Stockinger Schönburg Ender Kerber Schmit